

Weisung Verbot von Snus gemäss Beschluss des Vorstandes vom 28.10.2019

Gültigkeit:

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.

Präambel:

Tabakwaren sind erwiesenermassen schädlich für die Gesundheit und dürfen daher nicht an Jugendliche verkauft werden. Der Verkauf von Snus ist in der Schweiz grundsätzlich verboten, nur gewisse Produkte sind erlaubt (Lutschtabak). Der Import für den Eigenbedarf ist hingegen erlaubt. Im Gegensatz zu den Zigaretten wird das Nikotin beim Snus nicht über die Lungen, sondern über die Schleimhäute im Mund aufgenommen. Bei gewissen (in der Schweiz verbotenen) Produkten werden sehr kleine Scherben beigefügt und das Nikotin kommt durch die feinen Schnittwunden sogar direkt ins Blut. Die Wirkung ist entsprechend viel schneller zu spüren.

Der UHC Jonschwil Vipers setzt sich für die Gesundheit seiner Mitglieder und insbesondere seiner Junioren ein und will diese fördern. Dazu gehört auch die Kontrolle, dass die Mitglieder keine schädlichen Stoffe wie Doping und Drogen zu sich nehmen.

Verbot zur Benutzung von Snus für alle Vereinsmitglieder

Gemäss Beschluss des Vorstandes wird ein Verbot zur Benutzung von Snus für alle Vereinsmitglieder erlassen. Dieses Verbot beinhaltet die Stufen Kinderunihockey, Juniorenstufen sowie die Herren. Die Benutzung von Snus ist in folgenden Situationen ausdrücklich verboten:

- Vor, während und nach den Trainings in und um die Turnhallen
- Vor, während und nach allen Spielen in und um die Turnhallen, in denen die Spiele stattfinden
- An sämtlichen Mannschaftsanlässen
- An sämtlichen Vereinsnänsen
- An sämtlichen Ausflügen und Anlässen, die unter dem Namen Unihockey UHC Jonschwil Vipers durchgeführt werden.

Kontrolle:

Die Kontrolle zur Einhaltung des Verbots obliegt den Trainern der jeweiligen Mannschaft. Wird ein Spieler der vom Verbot betroffenen Mannschaften bei einer Zuwiderhandlung erwischt, soll er vom Trainer zunächst an das Verbot erinnert werden. Im Wiederholungsfall ist der Trainer verpflichtet, den Verstoß dem Vorstand zu melden.

Zuwiderhandlung:

Verstößt ein Spieler gegen das Verbot und wird vom Trainer gemeldet, wird er vom Vorstand unter Androhung von Konsequenzen ermahnt, sich an das Verbot zu halten. Verstößt ein Spieler wiederholt gegen das Verbot, liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, die Bestrafung des Spielers festzulegen. Die Strafe im Wiederholungsfall kann von einer Busse über Spielsperren bis, im äussersten Fall, zum Ausschluss aus dem Verein führen. Bevor ein Spieler bestraft wird, räumt ihm der Vorstand die Möglichkeit ein, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Jonschwil, im Januar 2020

Vorstand vom UHC Jonschwil Vipers

